STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 015 626

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Media Design, B.A.
Hochschule:	Mediadesign Hochschule für Design und Informatik
Standort:	Berlin
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Studienverlaufspläne und das Modulhandbuch sind gemäß der neuen Fassung der SPO § 3 b i.v. m. § 7 in Einklang zu bringen. (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls weitestgehend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat bis auf in einem Punkt keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Begründung zur Auflage: *Die Studienverlaufspläne und das Modulhandbuch sind gemäß der neuen Fassung der SPO § 3 b i.v.m. § 7 in Einklang zu bringen. (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)*

Gemäß § 12 Abs. 5 ist ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb zu gewährleisten. Dies beinhaltet eine konsistente Darstellung des Studienablaufs. Aktuell ergeben sich diesbezüglich noch Inkonsistenzen zwischen der geänderten Studien- und Prüfungsordnung (SPO MD) und den Studienverlaufsplänen bzw. Modulhandbuch im Hinblick auf das regelhafte Absolvieren eines

Praxissemesters. Die Darstellung des regelhaften Studienablaufs ist diesbezüglich zu überarbeiten.

Der Akkreditierungsrat erteilt hierzu eine Auflage.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Zudem weist der Akkreditierungsrat darauf hin, dass im Falle einer Realisierung der im Akkreditierungsbericht skizzierten geplanten Kooperation mit der chinesischen Hunan Normal University von Seiten der Hochschule zunächst geprüft werden müsste, ob es sich um eine „wesentlichen Änderung“ entsprechend FAQs 18 (https://www.akkreditierungsrat.de/index.php/de/faq/thema/18-wesentliche-aenderungen, abgerufen 03.07.2023) handelt. Sollte dies der Fall sein, müsste diese dem Akkreditierungsrat gemäß § 28 Abs. 1 BlnStudAkkV mitgeteilt werden.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat